

Direktion

WIR Bank  
Auberg 1  
4002 Basel

Tel. 061/277 91 11  
Fax 061/277 92 39  
E-Mail basel@wir.ch



**A-POST und E-MAIL**

Eidgenössische Bankenkommission  
Herrn A. Buchs  
Schwanengasse 12  
Postfach  
3001 BERN

Basel, 03. August 2005 / DC

**Vernehmlassung zum Entwurf EBK-RS "Interne Überwachung und Kontrolle"**

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrter Herr Direktor  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Schreiben vom 03.05.2005 laden Sie die dort genannten Adressaten zur Vernehmlassung zum Entwurf des titelvermerkten EBK-RS ein. Da es sich bei den Adressaten vornehmlich um die einschlägigen Branchenverbände handelt, erlauben wir uns davon auszugehen, dass die Verbände umfassende Vernehmlassungen abgeben werden. Als eine Exponentin der zahlreichen kleineren Banken in der Schweiz und damit Betroffene und Interessierte erlauben wir uns, Ihnen zu einigen wenigen Punkten des Entwurfes unsere Überlegungen einzureichen.

**1. Grundsätzliche Überlegungen**

Das entworfene Rundschreiben befasst sich mit zentralen Themen der Bankenorganisation in sehr grundsätzlicher Weise und stellt damit ein nicht unbedeutendes Normierungsvorhaben dar; dies insbesondere im Bereich der Corporate Governance. Die materielle Regelungstiefe des Entwurfes ist beträchtlich, so werden beispielsweise gesellschaftsrechtliche Belange (vgl. etwa Rdz. 12 f. Entwurf) bankbezogen in stringenter und wohl abschliessender Weise formuliert.

Die Frage, ob die im Begleitschreiben zum Entwurf (vgl. S. 5) genannten gesetzlichen Grundlagen des Entwurfes für diesen eine ausreichende Basis darstellen, möchten wir an dieser Stelle bewusst nicht erörtern. Ist man aber der Auffassung eine Regelung in der vorliegenden Entwurfsform sei grundsätzlich erforderlich, so stellt sich unseres Erachtens in erster Linie die Frage, ob die Form des Rundschreibens - angesichts dessen materieller Wesentlichkeit - stufengerecht ist. Betrachtet man die Formulierung in Art. 11 R-EBK (SR 952.721), so wird der durchaus legitime Zweck der Rundschreiben deutlich. Aus dieser Bestimmung lassen sich des weiteren Rückschlüsse auf die inhaltliche Gestaltung eines Rundschreibens ziehen, nämlich Information über Anwendung rechtlicher Vorschriften, Abgeben von Empfehlungen bzw. Einholen von Auskünften. Überträgt man diese Gedanken des vgt. Art. 11 R-EBK auf den RS-Entwurf, gelangt man zur eben aufgeworfenen Frage.

Wir erlauben uns deshalb anzuregen, den Entwurf inhaltlich darauf hin zu überprüfen, welche Aspekte eine Regelung auf höherer Normstufe verdienen. Dies deckt sich im Übrigen zu einem guten Teil mit der Empfehlung Nr. 17 im Bericht der Expertenkommission "Revisionswesen" von Dezember 2000.

## **2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten des Entwurfes**

### **2.1. Ad Abschnitt 3.1 (Rdz. 12 ff.)**

In diesem Abschnitt wird die Unabhängigkeit der VR-Mitglieder definiert und es wird ein Kriterienkatalog durch Negativ-Enumeration (vgl. Rdz. 13 – 17) erstellt. Dieser Kriterienkatalog ist unseres Erachtens zu restriktiv formuliert. Die durchaus sinnvolle Regelung in Art. 8 Abs. 2 BankVo, wonach VR-Mitglieder nicht-exekutiv zu sein haben, erscheint uns für die Statuierung der Unabhängigkeit als ausreichend. Die im Entwurf hierzu entwickelten Kriterien stellen Erfordernisse auf, die einer extensiven Auslegung von Art. 8 Abs. 2 BankVo rufen.

Das in Rdz. 13 erstellte Erfordernis, wonach die Unabhängigkeit dann nicht präsumiert wird, wenn ein VR-Mitglied innerhalb der letzten 3 Jahre in anderer Funktion in der Bank tätig gewesen ist, erscheint als zu weitreichend. Wie am Beispiel der UBS AG gut ersichtlich ist, hat sich der Wechsel des CEO in den VR durchaus als förderlich erwiesen. Dies insbesondere deshalb, weil die profunde Kenntnis, die ein CEO über das von ihm geführte Unternehmen erworben hat, für die Arbeit als Verwaltungsrat nur von Vorteil sein kann. Solche sinnvollen Aspekte würden durch das "3-Jahres-Erfordernis" mit grosser Wahrscheinlichkeit und je nach der weiteren Zusammensetzung des VR bisweilen sogar verunmöglicht.

Der Swiss Code of Best Practice, den man im Bereich der Corporate Governance durchaus als einen schweizerischen Meilenstein betrachten darf, stellt das "3-Jahres-Erfordernis" ebenfalls auf; dies jedoch nur für VR-Mitglieder von speziellen Ausschüssen. Wir erachten diese Beschränkung auf Committee-Mitglieder als sinnvoll und praxisnah; ebenso die Regel, wonach die nicht-exekutiv Eigenschaft eines VR-Mitgliedes als für das Vorliegen der Unabhängigkeit genügendes Kriterium gilt.

Das Kriterium gemäss Rdz. 16 erachten wir ebenfalls als zu weitreichend. Die Frage, ob und wann eine Geschäftsbeziehung Anlass eines Interessenkonfliktes sein könnte, lässt sich in der täglichen Praxis nur sehr schwer beantworten. Wollte man dieser Regel und dem Gebot der Vorsicht "à la lettre" nachleben, so dürfte kein Verwaltungsrat eine geschäftliche Beziehung zu "seiner" Bank haben, denn erst dann – und auch nur mit grosser Wahrscheinlichkeit – wäre ein Interessenkonflikt auszuschliessen.

Wesentlicher Nachteil der im Entwurf erstellten Unabhängigkeitskriterien ist, dass – vor allem für kleine und mittelgrosse Banken – die rein zahlenmässige Verfügbarkeit von fachlich geeigneten Verwaltungsräten deutlich eingeschränkt wird.

Wir verstehen die Anwendung der entworfenen Unabhängigkeitskriterien durch die EBK dahingehend, dass jene (vgl. Rdz. 12 in fine) im Rahmen einer anstehenden VR-Wahl nicht ex ante sondern ex post allenfalls geprüft werden. Hiesse dies aber in der Konsequenz, dass die EBK direkt Verwaltungsräte "absetzt", wenn sie die Unabhängigkeitskriterien als nicht erfüllt erachtet? Klar erscheint, dass die Unabhängigkeitskriterien in der Evaluation von VR-Kandidaten, selbst wenn die EBK "nur" ex post tätig werden würde, logisch zwingend zeitliche Vorwirkung haben. Dies kann bei der Bestimmung von VR-Kandidaten, gerade bei Gesellschaftsformen, die nicht durch Kapitalmehrheiten dominiert sind, gesellschaftsrechtliche Probleme aufwerfen.

Wir regen daher an – will man an einer Festlegung von Unabhängigkeitskriterien festhalten – auf das "3-Jahres-Erfordernis" zu verzichten und Rdz. 16 in eine praktikablere Formulierung zu fassen.

## 2.2. Ad Abschnitt 3.3.1 (Rdz. 21 ff.)

In Rdz. 22 bis 25 Entwurf werden für die Einrichtung eines Audit Committees Grössenkriterien formuliert. Wird eine der genannten Grössen überschritten (unklar, ob das Erreichen einer Grösse schon die Pflicht auslöst), so muss ein Audit Committee eingerichtet werden. Nimmt man an, dass nur ein Grössenkriterium erreicht wird, so ist es mindestens theoretisch denkbar, dass diese Grösse in der zeitlichen Folge wieder unterschritten werden kann, ohne dass ein anderes Kriterium erfüllt ist. Zwischenzeitlich ist aber ein Audit Committee geschaffen worden. Es stellt sich somit die Frage, ob das Audit Committee bei Unterschreiten der Grösse beibehalten werden muss oder allenfalls wieder aufgehoben werden kann. Dem Entwurf lassen sich hierzu keine Hinweise entnehmen, weshalb wir anregen möchten, die vorliegend aufgeworfene Frage – gerade im Hinblick auf kleinere und mittlere Banken - einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

## 2.3. Ad Abschnitt 3.3.2 (Rdz. 28 ff.)

Für das Audit Committee werden in diesem Abschnitt die gleichen Unabhängigkeitskriterien entwickelt, wie dies in Abschnitt 3.1 der Fall ist. In Bezug auf Rdz. 28 des Entwurfes darf daher auf die Ausführungen sub Ziff. 2.1. hiervor verwiesen werden.

In Rdz. 29 wird zusätzlich das Kriterium der "financial literacy" eingeführt. Es macht durchaus Sinn, von einem Mitglied des Audit Committees des VR gewisse Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen zu erwarten. Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass die Banken – liegt es doch in ihrem Interesse – dies in der Praxis schon so handhaben. Damit sollte es aber sein Bewenden haben; die weiteren Aspekte sind zu weitreichend und deshalb geeignet, die genügende Verfügbarkeit von qualifizierten Verwaltungsräten noch mehr einzuschränken. Wir regen daher eine Formulierung an, die sich an Ziff. 23 des Swiss Code of Best Practice orientiert und die da lautet: [...] *Die Mehrheit, darunter der Vorsitzende [sc. des Audit Committees], soll im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.*

Sie erhalten von vorliegendem Schreiben eine Kopie in elektronischer Form. Gegen eine Publikation auf der Homepage der EKB ist unsererseits nichts einzuwenden.

Indem wir Ihnen, geschätzter Herr Präsident, geschätzter Herr Direktor, geschätzte Damen und Herren, für Ihre Kenntnisnahme unserer Vernehmlassung und die Gelegenheit zur Verfassung derselben bestens danken, versichern wir Sie unserer

vorzüglichen Hochachtung



Jürg Brüschi, stv. Direktor



Daniele Ceccarelli, Advokat/Vizedirektor

Im Doppel